

Satzung des Carnevalverein "Narrenlust Waldstraße" e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Carnevalverein "Narrenlust Waldstraße" e.V.. Er wurde im Jahre 1981 als Abteilung der Sängerkunst Waldstraße und 1993 als selbständiger Verein gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1981.

Der Sitz des Vereins ist in 65187 Wiesbaden.

§ 2 - Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Die Brauchtumpflege ist als Geisteskultur und Gemeinschaftspflege zu betreiben und zu verbreiten, die Mitglieder hierin einzubinden und vornehmlich die Jugend im Sinne dieser hochwertigen Muse zu unterweisen. Insbesondere beteiligt sich der Verein als Ganzes oder mit Gruppen des Vereins an karnevalistischen Umzügen, führt karnevalistische Sitzungen durch oder beteiligt sich hieran.

Andere musische Aktivitäten können angegliedert werden.

§ 3 - Überschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 - Vereinsvermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 6 - Vereinsabzeichen

Der Verein führt das in der Anlage "A" abgebildete Vereinsabzeichen.

§ 7 - Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines Aufnahmeantrages erforderlich. Personen unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird rechtswirksam durch Zusendung oder Übergabe einer Bestätigung. Bei Ablehnung eines Aufnahmesuches brauchen Gründe nicht angegeben werden.

§ 8 - Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 9 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Jahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Jahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 10 - Ausschluss

Bei Vereins schädigendem Verhalten, im besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über drei Monate nach Fälligkeit hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Ausschluss entscheidet dann der Ehrenausschuss. Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses haben der Betroffene und der Vorstand Einspruchsrecht binnen zwei Wochen beim Ehrenausschuss. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung. Alle Zustellungen bzw. Einlegungen von Rechtsmitteln haben durch eingeschriebenen Brief mit Rückantwort zu erfolgen.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

Benutzung aller Einrichtungen des Vereins gemäß Aktivitätenordnung.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Bei Jugendversammlungen sind Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Die Wählbarkeit Jugendlicher regelt die Jugendordnung.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.

Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.

Mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 13 - Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem/der 1. Vorsitzende(n)	dem/der 2. Vorsitzende (n)
dem/der 1. Schatzmeister (in)	dem/der 2. Schatzmeister (in)
dem/der 1. Schriftführer (in)	dem/der 2. Schriftführer (in)
dem/der Jugendwart (in)	dem/der Werbewart (in)
dem/der Sitzungspräsident (in)	dem/der Künstlerischer Leiter (in)
dem/der Leiter(in) Presse und Öffentlichkeitsarbeit	
3 Beisitzern (innen)	

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Ämter des Vorstandes ausüben.

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende (n) und den/die 2. Vorsitzende (n) gesetzlich vertreten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 14 - Wahlen

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl widerspricht. Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion ein Vorschlag vorliegt (Abstimmungen en bloc).

Sind 2 Personen stimmgleich, so erfolgt eine Stichwahl. Erreicht auch hier kein Kandidat eine Stimmenmehrheit, so genügt in einem erneuten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei dieses Mal Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimme gelten. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn ein gegen ihn schwebendes Ausschlussverfahren anhängig ist.

§ 15 - Geschäftsführung

Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) einberufen. Die Einladung muss allen Vorstandsmitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es die Geschäfte und Aktivitäten des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes ist einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden. Es darf nur berichten, nicht kommentieren. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch eine(n) Vorsitzende(n) und Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Ist ein Schriftführer nicht anwesend, so ist der Verhandlungsleiter der Protokollführer.

§ 16 - Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
1. Schriftführer/in
2. Schriftführer/in
1. Schatzmeister/in
2. Schatzmeister/in

Der geschäftsführende Vorstand führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr.

Der geschäftsführende Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen genehmigter Beschlüsse, stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.

Der geschäftsführende Vorstand hat jährlich dem Gesamtvorstand einen Finanzbericht vorzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand führt einmal monatlich eine ordentliche Sitzung durch und nach Notwendigkeit weitere Sitzungen.

Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zurück, oder ist er bis zu den Neuwahlen in der Ausübung seines Amtes verhindert, wählt der Gesamtvorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen kommissarischen Vertreter.

§ 17 - Kassenprüfer

Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens, sind durch die Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer in wechselnder Reihenfolge für jeweils 2 Jahre zu wählen.

Eine einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens einmal jährlich muss eine Kassenprüfung erfolgen.

§ 18 - Ausschüsse und Beirat

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Arbeits- und Sonderausschüsse bestellen. Die Ausschüsse haben grundsätzlich beratende Funktion.

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

§ 19 - Hauptversammlung

Der Verein hält jährlich innerhalb des 1. Halbjahres eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes.

Entlastung des Vorstandes.

Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge.

Änderung der Satzung.

Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und der Aufnahmegebühr.

Genehmigung des Haushaltsplanes.

Wahl der Vorstandsmitglieder, die alle zwei Jahre zu erfolgen hat, bzw. sofern eine solche von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Bekleidet ein Vorstandsmitglied zwei Ämter, ist eines davon zur Wahl zu stellen.

Bestätigung des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wird.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Rundschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder bekannt gegeben werden. Eine Hauptversammlung muss innerhalb von sieben Tagen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher bei dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung wird durch den / die 1. Vorsitzende (n) bei Verhinderung durch den / die 2. Vorsitzende (n) geleitet.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muss durch den Schriftführer(in) eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Hauptversammlung genehmigt werden muss.

Dringlichkeitsanträge können während der Hauptversammlung gestellt werden

§ 20 - Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder gemäß Ehrenordnung in geeigneter Form zu ehren.

§ 21 - Haftung

Der Verein haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Geld und Sachwerten der Mitglieder.

§ 22 - Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so wird vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen. Satzungsänderungen sind nicht durch Dringlichkeitsantrag zulässig.

§ 23 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung hat gleichzeitig einen vereinsfremden Liquidator zu bestellen.

Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folgen ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des traditionellen Brauchtums im Bereich des Karnevals zu verwenden hat.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann veranlasst werden, das überlassene Vereinsvermögen ausschließlich an einen bestimmten, anerkannt gemeinnützigen Verein als Spende des aufgelösten Vereins weiterzuleiten.

§ 24 - Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 25 - Schlussbestimmung

Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung, Jugendordnung und Ehrenordnung geregelt. Diese können durch Vorstandsbeschlüsse ergänzt bzw. verändert werden. Die Ergänzungen bzw. Änderungen müssen durch die nächste Hauptversammlung bestätigt werden.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.06.1995 beschlossen.

Anlage A – Wappen des CV Narrenlust Waldstraße e.V.

